



Faktenblatt

Datum: 8. Mai 2024

Pflegeinitiative: Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen in der Pflege (BGAP)

Ziel des neuen Bundesgesetzes

In einem neuen Bundesgesetz sollen die Arbeitsbedingungen in der Pflege in einigen zentralen Punkten verbessert werden. Bessere Arbeitsbedingungen sollen zu einer höheren Zufriedenheit und damit einer längeren Berufsverweildauer des Pflegepersonals beitragen. Ausserdem soll der Pflegeberuf attraktiver für Neueinsteigende werden, damit die in Zukunft absehbaren Personalengpässe vermieden werden können. Der Gesetzesentwurf wurde am 8. Mai 2024 in die Vernehmlassung geschickt.

Vorgesehene Regelungen im BGAP

1. Festlegung von Arbeitsbedingungen

Es sollen für zehn Bereiche Vorgaben zu den Arbeitsbedingungen festgelegt werden. Diese Vorgaben gehen teilweise über die geltenden Regeln des Arbeitsgesetzes (ArG) und des zwingenden Arbeitsvertragsrechts gemäss Obligationenrecht (OR) hinaus:



1. Reduktion der wöchentlichen Höchstarbeitszeit von 50 auf 45 Stunden und Ausgleich von Überzeit



2. Wöchentliche Normalarbeitszeit zwischen 38 und 42 Stunden



3. Ausgleich von Überstunden



4. Ausgleich von Nachtarbeit



5. Ausgleich der Sonn- und Feiertagsarbeit



6. Umkleidezeit



7. Mindestdauer und Entlöhnung von Pausen



8. Anrechnung und Ausgleich von Bereitschafts- und Pikettdienst



9. Ankündigung von Dienstplänen und Bereitschafts- und Pikettdienst



10. Kompensation für kurzfristige Einsätze

2. Verhandlungspflicht von Gesamtarbeitsverträgen (GAV)

Mit dem neuen Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen in der Pflege können nur einzelne Punkte angegangen werden. Zusätzlich sind weitere Anstrengungen durch die Arbeitgeber, die Sozialpartner und die Kantone erforderlich, um für gute Arbeits- und Lohnbedingungen zu sorgen. Die Sozialpartner sollen deshalb verpflichtet werden, Gespräche zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen aufzunehmen und über Gesamtarbeitsverträge (GAV) zu verhandeln. Der Bundesrat schickt zwei Varianten in die Vernehmlassung:

- Gemäss Variante 1 soll es zulässig sein, in einem GAV von den Vorgaben des BGAP abzuweichen bzw. sie zu unterschreiten.
- Variante 2 sieht vor, dass die Vorgaben des BGAP nicht unterschritten werden dürfen.

Abgrenzung zum bestehenden Arbeitsrecht

Die Vorgaben anderer Gesetze (insb. OR, ArG, kantonale Personalgesetze) bleiben grundsätzlich anwendbar. Das BGAP hat aber in den 10 genannten Bereichen Vorrang, da diese Regelungen über die Vorgaben in bestehenden Gesetzen hinausgehen bzw. für die Arbeitnehmenden günstiger ausfallen. Für Gesundheitsschutzbestimmungen wie etwa der Mutterschaftsschutz, die maximale Anzahl Arbeitstage in Folge oder Vorgaben zur Ergonomie am Arbeitsplatz für das Pflegepersonal gelten weiterhin zwingende Vorgaben aus anderen Gesetzen.

Allfällige Vorgaben in GAV und Einzelarbeitsverträgen, die zugunsten der Arbeitnehmenden von den Arbeitsbedingungen des Vorentwurfs des BGAP abweichen, bleiben selbstverständlich weiterhin gültig.